

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1963	Nummer 5
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	12. 12. 1962	Gem. Erl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen vom 20. September 1962	44
61101	16. 11. 1962	Erl. d. Finanzministers Werbungskosten bei nebenberuflicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit	45
8221	21. 12. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausführungsbestimmungen für die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und die Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	45
8300	19. 12. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Waisenrente im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG	46

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
20. 12. 1962	Erl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1962 — Bundeshaushalt —	47
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderung	47
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
17. 12. 1962	Bek. — Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1961	47
	Arbeits- und Sozialminister	
21. 12. 1962	RdErl. — Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in Stahlwerken; hier: Bekämpfung des braunen Rauchs durch Verbesserung vorhandener Thomasstahlwerke	54
	Justizminister	
17. 12. 1962	Bek. — Untersagung der Rechtsbesorgung; hier: Sozialrechtsschutzbund Nordrhein-Westfalen e. V. in Gelsenkirchen	54

20314

**Tarifvertrag über die Richtlinien
für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen
vom 20. September 1962**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 3825/IV/62
— u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 37 — 15662/62 —
v. 14. 12. 1962.

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen
der Meßgehilfen vom 20. September 1962**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

1. Abschnitt II. der Anlage 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.
Würzburg, den 20. September 1962.

II.

Anlage

Verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen

Nr. 1

Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen nach Lohngruppe VI Nr. 3.
- (2) Der Meßgehilfe muß sich in einer mindestens 4jährigen Meßgehilfsfähigkeit im Dienste einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bewährt und das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden. Für die Feststellung der 4jährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als 2 Jahren liegen.

Nr. 2

Zulassungsantrag

Der Meßgehilfe hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollnotiz: Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Meßgehilfen handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

Nr. 3

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.
- (2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Angestellten als Vorsitzendem;
 - b) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Angestellten als Beisitzer;

- c) einem geprüften Meßgehilfen oder einem Beamten des einfachen vermessungstechnischen Dienstes als Beisitzer.

Solange ein Beisitzer nach Buchst. c) nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchst. b) zu bestellen.

- (3) Die Prüfung kann auch von dem Prüfungsausschuß einer anderen Verwaltung des Arbeitgebers abgenommen werden.

Nr. 4

Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Meßgehilfe die in seinem Beruf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Aufsuchen von Grenz- und Vermessungspunkten nach Weisung, Skizzen und einfachen Rißangaben;
- b) Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, einfache Punktsignalisierung, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linienschnittpunkten;
- c) Streckenmessung mit Meßbändern oder Meßblättern, Abloten, Ablesen gemessener Maße;
- d) Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma;
- e) Handhabung von Tachymeter- und Nivellierlatten, Gefällmessern und Plattensuchern;
- f) Aufstellen von Vermessungsinstrumenten;
- g) einfache Aufschreibungen;
- h) Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken mit und ohne Sicherungen;
- i) einfacher Signalbau;
- k) Pflege der Vermessungsgeräte und Ausführung kleinerer Reparaturen.

- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, in der der Meßgehilfe sein praktisches Können bei den in Abs. 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.

- (4) In der mündlichen Prüfung hat der Meßgehilfe seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- a) allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial;
- b) Absicherung einer Vermessungsstelle, erste Hilfe, Unfallverhütung;
- c) Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten;
- d) geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechnungsarten.

Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa 3 Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa ½ Stunde dauern.

Nr. 5

Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Von den obersten Dienstbehörden ist zu bestimmen, welche Dienststelle zuständig ist
 - a) für die Annahme des Zulassungsantrages (Nr. 2 der Richtlinien),

- b) für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung (Nr. 2 der Richtlinien),
- c) für die Berufung des Prüfungsausschusses, der nur bei Bedarf gebildet wird (Nr. 3 der Richtlinien),
- d) für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses (Nr. 5 der Richtlinien) und
- e) für die Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen, die bei anderen Arbeitgebern (z. B. Bund, Gemeinden) abgelegt worden sind (Nr. 5 der Richtlinien).

2. Nach Nr. 4 Abs. 4 Buchst. b) und c) hat der Meßgehilfe seine Fachkenntnisse in der Ersten Hilfe, in der Unfallverhütung sowie über das Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten nachzuweisen. Die Meßgehilfen sollen daher hierüber vor der Prüfung in dem gebotenen Umfang unterrichtet werden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 6. 1961 (SMBL. NW. 20314)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1963 S. 44.

61101

Werbungskosten bei nebenberuflicher Lehr- oder Prüfungstätigkeit

Erl. d. Finanzministers v. 16. 11. 1962 — S. 2171—3— VB 2

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß die Werbungskosten, die durch eine nichtselbständige nebenberufliche Lehr- oder Prüfungstätigkeit im Sinn des Abschn. 4 LStR 1959 entstehen, durch einen Werbungskostenpauschbetrag abgegolten werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Werbungskostenpauschbetrag beträgt 25 v. H. der Vergütung für die nebenberufliche Lehrtätigkeit (Prüfungstätigkeit), höchstens insgesamt 1200 DM jährlich. Der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag von zur Zeit 564 DM ist darauf nicht anzurechnen.
2. Der Werbungskostenpauschbetrag kann nur solchen Personen gewährt werden, die im Hauptberuf eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben.
3. Mit dem Werbungskostenpauschbetrag sind alle Aufwendungen abgegolten, die durch die nebenberufliche Lehrtätigkeit (Prüfungstätigkeit) unmittelbar entstehen.
4. Der Werbungskostenpauschbetrag ist auf Antrag durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des steuerfreien Betrags kann von den Lehrvergütungen (Prüfungsvergütungen), die im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlt worden sind, ausgegangen werden. Diese Vergütungen sind durch eine Bescheinigung der auszahlenden Kasse nachzuweisen. Erweist sich im Laufe des Kalenderjahres, daß die laufenden Vergütungen höher sind und deshalb der eingetragene steuerfreie Betrag zu niedrig ist, so kann er im Rahmen des Höchstbetrags entsprechend erhöht werden. Wird die Lehrtätigkeit (Prüfungstätigkeit) erstmalig aufgenommen, so ist der steuerfreie Betrag nach der voraussichtlichen Höhe der Vergütung zu berechnen.
5. Der Werbungskostenpauschbetrag kann auf Antrag auch noch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden.
6. Werden Werbungskosten von mehr als 25 v. H. der Lehrvergütung (Prüfungsvergütung) geltend gemacht, so sind die Aufwendungen gemäß § 20 LStDV nachzuweisen, und zwar sowohl die aus der hauptberuflichen Arbeitnehmers-tätigkeit als auch die aus der nebenberuflichen Lehr-tätigkeit (Prüfungstätigkeit). Auf die gesamten Werbungskosten ist in diesem Fall der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag von zur Zeit 564 DM anzurechnen.

Durch diese Regelung, die mit Wirkung ab 1. Januar 1963 anzuwenden ist, sind meine Erlasse v. 27. 2. 1951 S. 2170 —

1512:VC u. v. 18. 8. 1952 S. 2170 — 8587:VB-2 (LSt-Kartei Nr. 3 zu § 20 Abs. 1 und 2 LStDV) überholt.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster
(Westf.)

— MBL. NW. 1963 S. 45.

8221

Ausführungsbestimmungen für die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und die Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Aus- führungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 5. 9. 1962 — II A 1 — 3211.6.1

Zur Durchführung der Unfallversicherung für die Versicherten des Luftschutz-Brandschutzdienstes im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst werden auf Grund des § 895 RVO folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 627 Abs. 1 RVO, zuletzt geändert durch § 35 Nr. 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696), Träger der Unfallversicherung für die Versicherten des Luftschutz-Brandschutzdienstes im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst.
2. Die Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung für den in Nr. 1 bezeichneten Versichertenkreis werden gemäß § 1 der Verordnung vom 23. August 1961 (SGV. NW. 822) von der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörden des Landes (im folgenden Ausführungsbehörden genannt) für ihren Bereich wahrgenommen.
3. Die Ausführungsbehörden gewähren die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle (Dienstunfälle) und Berufskrankheiten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften.
4. Neben den gesetzlichen Regelleistungen (Nr. 3) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen Mehrleistungen nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen an Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst v. 13. Oktober 1960 (SGV. NW. 822) und nach der Verordnung über die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 563 Abs. 3 RVO) für den Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen v. 2. Mai 1961 (SGV. NW. 822) gewährt.
- 5.1 Jeder Arbeitsunfall (Dienstunfall) und jede Berufs-krankheit eines Versicherten im überörtlichen Luftschutz-Brandschutzdienst ist unverzüglich der zuständigen Ausführungsbehörde auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige obliegt
 - a) bei einem Arbeitsunfall (Dienstunfall) dem verantwortlichen Leiter (Führer oder Unterführer der Einheit des überörtlichen Luftschutz-Brandschutzdienstes; Lehrgangsleiter) der jeweiligen Ausbil-dungsveranstaltung des Luftschutzhilfsdienstes, in deren Verlauf sich der Unfall ereignet hat,
 - b) im Falle einer Berufskrankheit dem Führer der Einheit des Helfers.
- 5.2 Arbeitsunfälle, bei denen eine Person getötet wird oder mehr als drei Personen verletzt werden, sind der zu-ständigen Ausführungsbehörde außerdem sofort fern-mündlich oder telegrafisch mitzuteilen.
6. Die Ausführungsbehörden haben jeden ihnen gemelde-ten Arbeitsunfall (Dienstunfall) und jede Berufs-krankheit eines Versicherten des überörtlichen Luftschutz-Brandschutzdienstes unverzüglich dem zu-ständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Der Re-

gierungspräsident hat beschleunigt zu prüfen, ob der angezeigte Unfall mit dem überörtlichen Luftschutz-Brandschutzdienst zusammenhängt und über das Ergebnis der Prüfung die zuständige Ausführungsbehörde zu unterrichten.

- 7.1 Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Verletzte oder Hinterbliebene auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Unfall entstanden ist, beanspruchen können, so sind in der Unfallanzeige der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Fahrzeugen auch des Halters) anzugeben. Ist dieses bei der Erstattung der Unfallanzeige nicht möglich, so sind diese Angaben alsbald nachzuholen.
- 7.2 Stellt die Ausführungsbehörde fest, daß dem Verletzten oder den Hinterbliebenen ein Ersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusteht, so sind die Ersatzpflichtigen gemäß § 1542 RVO in Anspruch zu nehmen.
8. Die Ausführungsbehörden haben Vorsorge zu treffen, daß Verletzte, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, den Arzt bei Beginn der Behandlung darauf hinweisen, daß die Kosten der durch den Unfall (Dienstunfall) erforderlichen ärztlichen Behandlung durch die Ausführungsbehörde getragen werden, sofern diese ihre Leistungspflicht anerkennt.
- 9.1 Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind festzusetzen:
 - a) in den Fällen, in denen eine förmliche Feststellung erforderlich ist, durch den bei jeder Ausführungsbehörde zu bildenden Rentenausschuß;
 - b) in den übrigen Fällen durch den Geschäftsführer.
- 9.2 Der Rentenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung oder der von ihm Beauftragte gehört dem Rentenausschuß mit beratender Stimme an.
- 9.3 Der Vertreter der Versicherten und der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch den Vorstand der Ausführungsbehörde berufen, der auch das Nähere über das Verfahren bestimmt. Sie brauchen nicht Mitglieder der Organe der Ausführungsbehörde zu sein.
- 9.4 Einigen sich die Mitglieder des Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.
- 10.1 Die zu leistenden Ausgaben werden von den Ausführungsbehörden vorgelegt und halbjährlich zum 15. Juni und 15. Dezember jedes Jahres mit einem Kostennachweis nach dem Muster der Anlage 1 in zwei Ausfertigungen zur Erstattung bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf angefordert.
- 10.2 Der Kostennachweis ist vom Geschäftsführer der leistenden Ausführungsbehörden sachlich und rechnerisch festzustellen. Hiermit gilt die ordnungsmäßige Auszahlung der aufgeführten Beträge und die Übereinstimmung mit den Zahlungsunterlagen als bescheinigt.
- 10.3 Die Ausgaben der Ausführungsbehörden sind von den Ausgaben der Feuerwehr-Unfallkassen getrennt nachzuweisen.
- 10.4 Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- 11.1 Die Zahlungsunterlagen und die Empfangsbescheinigungen der Leistungsempfänger werden bei den Ausführungsbehörden aufbewahrt. Für die Ausgestaltung und Aufbewahrung der Rechnungsbelege sind die für die Ausführungsbehörden geltenden Bestimmungen über Buch- und Rechnungsführung maßgebend.
- 11.2 Rechnungslegende Stelle ist die Regierungshauptkasse in Düsseldorf. Die Vorprüfung nach § 92 der Reichshaushaltsordnung obliegt dem Rechnungsamt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Darüber hinaus behalte ich mir und dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht vor, die bestimmungsgemäße Verwendung an Hand der Zahlungs-

unterlagen und Empfangsbescheinigungen der Leistungsempfänger an Ort und Stelle nachzuprüfen.

- 11.3 Die Aufbewahrungsfristen für die Zahlungsunterlagen richten sich nach dem Rundschreiben des früheren Reichsversicherungsamtes Berlin v. 10. Januar 1940 — I² Nr. 1410/39—376 — an die Berufsgenossenschaften und Gemeindeunfallversicherungsverbände (veröffentlicht in Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung Nr. 3/1940 Seite II 43).
12. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden überwachen die Durchführung der betrieblichen Unfallverhütung.

An die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland,
Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe
als Ausführungsbehörden für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
Land Nordrhein-Westfalen,
den Landesrechnungshof, Düsseldorf
unter Bezugnahme auf § 100 RHO.

Anlage 1

Muster

Kostennachweis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum
des Leistungsempfängers

2. Aktenzeichen

3. Art der Leistung

Die sachliche und rechnerische
Richtigkeit wird bescheinigt

Datum:

— MBl. NW. 1963 S. 45.

Anlage 1

8300

Gewährung von Waisenrente im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 12. 1962 —
II B 1 — 4280 (35/62)

Nach § 45 Abs. 4 Buchst. a) BVG erhalten während der Schul- oder Berufsausbildung nur solche Waisen eine Waisenrente, die unverheiratet sind und das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Ausnahme sieht diese Vorschrift lediglich für den Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht vor. Diese gesetzliche Regelung führt zu unbilligen und sozialpolitisch nicht zu vertretenden Härten, wenn die Ausbildung, die vielfach kurz vor dem Abschluß steht, durch den Wegfall der Waisenrente und gegebenenfalls der damit verbundenen Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG infolge Heirat oder Vollendung des 25. Lebensjahres aufgegeben werden muß.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat daher nach § 89 Abs. 3 BVG der Gewährung einer Waisen-

Versorgung im Wege des Härteausgleichs in den vorgenannten Fällen zugestimmt, wenn

1. ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt — das ist stets anzunehmen, wenn die Waise auch eine Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG erhält oder erhalten könnte — und
2. die übliche Schul- oder Berufsausbildung der Waise bei Wegfall des Rentenanspruchs aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere
 - a) durch die Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse,
 - b) durch Krankheit oder
 - c) durch einmaliges Nichtbestehen einer Prüfung oder durch einmaliges Wiederholen einer Schulklasse
 noch nicht abgeschlossen ist.

Die für ein Studium nach dem Honeffer Modell festgesetzte Höchstförderungsdauer ist zu beachten.

Ein nicht zwingender Wechsel der Schul- oder Berufsausbildung, der insgesamt zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer führt, rechtfertigt keine Versorgung.

Weibliche Waisen müssen außerdem im Zeitpunkt der Eheschließung wenigstens zwei Drittel der üblichen Ausbildungsdauer zurückgelegt haben.

Die für die Waisen aufgestellten Grundsätze gelten für Kinder Schwerbeschädigter im Sinne des § 33b) BVG entsprechend.

Um einheitliche Entscheidungen zu erzielen, bitte ich Sie, sich gemäß § 2 letzter Satz VfG die Zustimmung zur Entscheidung über den Härteausgleich vorzubehalten.

Im übrigen bitte ich, folgendes zu beachten:

Die Voraussetzungen für die Weitergewährung von Waisenrente oder Kinderzuschlag über das 25. Lebensjahr hinaus im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG, wie sie oben dargelegt sind, werden im allgemeinen auch nach § 27 Abs. 5 BVG für die Weitergewährung von Erziehungsbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus gefordert, so daß die Entscheidungen der Versorgungsbehörden mit den Entscheidungen der Träger der Kriegsofopferfürsorge in diesen Fällen übereinstimmen dürften. Soweit die Träger der Kriegsofopferfürsorge jedoch im Einzelfalle über das 25. Lebensjahr hinaus Erziehungsbeihilfe gewähren, obwohl nach den vorstehenden Ausführungen die Weitergewährung der Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz im Wege des Härteausgleichs zu versagen ist, hat dies folgende Gründe:

Die Träger der Kriegsofopferfürsorge gewähren Erziehungsbeihilfe im Wege des Härteausgleichs — die ebenso wie die Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 5 BVG nicht an den gleichzeitigen Bezug von Waisenrente oder Kinderzuschlag gebunden ist — u. a. auch dann, wenn keine andere Möglichkeit für die Finanzierung der Restausbildung besteht. Dadurch soll verhindert werden, daß eine kurz vor dem Abschluß stehende Ausbildung, für die meist schon erhebliche öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, aufgegeben werden muß. In Fällen, in denen die Verzögerung der Ausbildung von dem Auszubildenden zu vertreten ist, halte ich es ohne Rücksicht auf die Entscheidung des Trägers der Kriegsofopferfürsorge nicht für gerechtfertigt, die Waisenrente oder den Kinderzuschlag im Wege des Härteausgleichs zu gewähren.

Sofern in Fällen, die von der vorstehenden Regelung nicht erfaßt werden, z. B. bei Überschreitung der Höchstförderungsdauer nach dem Honeffer Modell, Versorgung im Wege des Härteausgleichs angezeigt erscheint, bitte ich, mir diese Fälle weiterhin vorzulegen.

Meine Erlasse v. 20. 10. 1961 — MBl. NW. S. 1695:SMBl. NW. 8300 — u. v. 15. 11. 1962 — II B 1 — 4280 (n. v.) — hebe ich hiermit auf.

An die
Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen

— MBl. NW. 1963 S. 46.

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1962 — Bundeshaushalt —

Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes, betr.

Rechnungslegung über

die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes — Geldrechnung —,

das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung —

und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1962 (Rechnungslegungserlaß 1962)

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1962
— I B 2 Tgb.Nr. 7026/62

Das gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes (Rechnungslegungserlaß 1962) ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen als Sonderdruck in der Nummer 38 vom 14. Dezember 1962 veröffentlicht worden und kann beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) unmittelbar gegen Bezahlung bezogen werden. Aus Gründen der Kostenersparnis wird der „Rechnungslegungserlaß 1962“ im Ministerialblatt NW nicht mehr veröffentlicht.

Die mit der Rechnungslegung (Geldrechnung sowie Vermögensrechnung) für den Bundeshaushalt befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden daher hiermit auf die Beachtung des Rechnungslegungserlasses 1962 selbst und seine Bezugsmöglichkeit besonders hingewiesen und um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine gebeten.

Die an der Bewirtschaftung des Einzelplans 33 (Versorgung) beteiligten Dienststellen bitte ich, mir für die Aufstellung des Haushaltsbeitrages unmittelbar nach dem Jahresabschluß eine Aufstellung der Einnahmen bei Titel 69 der Kapitel 3307 und 3308 nach den im Haushaltsplan veranschlagten Unterabschnitten 1 bis 4 zu übersenden.

Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, die von dem Landschaftsverband Rheinland, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk sowie von den kreisfreien Städten und den Landkreisen benötigte Stückzahl des Sonderdrucks umgehend zu beschaffen und an sie zu übersenden.

Bezug: RdErl. v. 19. 11. 1962 — I B 2 Tgb. Nr. 6546/62 — (MBl. NW. S. 1868).

— MBl. NW. 1963 S. 47.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Regierungsassessor Dr. F. J. Oldiges zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1963 S. 47.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1961

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 12. 1962 — ZA 4 — 4.709.6

Jahresbilanz zum

Aktiva	DM	DM
1. Langfristige Ausleihungen		
a) Hypotheken	3 286 455 944,96	
b) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen . .	79 984 295,79	
c) sonstige Darlehen	53 828 569,66	
d) an Kreditinstitute	93 126 795,05	3 513 395 605,46
2. Wertpapiere		
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder	188 583,33	
b) sonstige Wertpapiere	134 271 381,64	134 459 964,97
3. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckgut- haben		233 235,33
4. Guthaben bei Kreditinstituten		
a) täglich fällig	390 973 403,27	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten	71 500 000,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 3 Monaten bis unter 6 Monaten	110 000 000,—	
d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren	410 000 000,—	982 473 403,27
5. Schecks und Wechsel		24 846,92
6. Kurz- und mittelfristige Forderungen		
a) Land Nordrhein-Westfalen	56 888 662,08	
b) Kreditinstitute	59 610 707,67	
c) sonstige	5 864 081,51	122 363 451,26
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM —,—		
7. Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Aus- leihungen		
a) anteilige Verwaltungskostenbei- träge und Zinsen von Hypotheken	8 815,25	
Kommunaldarlehen	—,—	
sonstigen Darlehen	—,—	8 815,25
b) im Dezember 1961 fällige Verwal- tungskostenbeiträge und Zinsen von Hypotheken	2 501 068,20	
Kommunaldarlehen	44 910,42	
sonstigen Darlehen	79 894,07	2 625 872,69
c) rückständige Verwaltungskosten- beiträge und Zinsen von Hypo- theken	133 774,23	
Kommunaldarlehen	—,—	
sonstigen Darlehen	—,—	133 774,23
8. Durchlaufende Kredite		142 746 567,35
Übertrag:		4 898 465 536,73

31. Dezember 1961

Passiva	DM	DM
1. Aufgenommene langfristige Darlehen		
a) Kapitalmarktdarlehen	5 000 000,—	
b) unverzinsliche Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen. .	296 566 789,83	
c) verzinsliche Darlehen	—,—	301 566 789,83
2. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten		
a) Kreditinstitute	—,—	
b) sonstige	—,—	—,—
3. Einlagen		
a) Sichteinlagen von		
aa) Kreditinstituten	—,—	
bb) sonstigen Einlegern	—,—	
b) befristete Einlagen von		
aa) Kreditinstituten	—,—	
bb) sonstigen Einlegern	—,—	
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung	—,—	—,—
4. Zinsen von aufgenommenen langfristigen Darlehen		
a) anteilige Zinsen von aufgenommenen Darlehen	—,—	
b) fällige Zinsen, einschl. der am 1. Januar 1962 fällig werden- den, von aufgenommenen Darlehen	—,—	—,—
5. Durchlaufende Kredite		142 746 567,35
6. Grundkapital		100 000 000,—
7. Rücklagen		
a) gesetzliche Rücklagen	3 000 000,—	
b) freie Rücklagen	27 084 283,18	
c) zweckgebundene Rücklagen	1 000 000,—	31 084 283,18
8. Landeswohnungsbauvermögen*		
a) Bestand am 1. Januar 1961	8 086 724 216,26	
Zugang:		
Zuweisung im Laufe des Jahres	1 398 409 103,09	
sonstiger	7 775 416,69	
Abgang:		
durch Zuschußgewährung	44 786 620,08	
Erfüllung von Verpflichtungen ge- mäß Vertrag Land NW-WFA vom 3. Oktober 1960	113 448 909,40	
Erfüllung von Bewilligungen und Verpflichtungen vor dem 1. 4. 1958	4 876 090,31	
Kapitalnachlässe	15 146 156,43	
sonstiger	11 792 416,69	9 302 858 543,13
b) noch nicht übertragenes Landeswohnungsbauvermögen . .	1,—	9 302 858 544,13
Übertrag:		9 878 256 184,49

Aktiva		DM	DM
Übertrag:			4 898 465 536,73
9. Beteiligungen			—,—
darunter: an Kreditinstituten DM —,—			
10. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	243 700,19		
b) sonstige	—,—		243 700,19
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Bestand am 1. Januar 1961	1,—		
Zugang 1961	99 156,98	99 157,98	
Abschreibungen 1961	99 156,98		
Abgang 1961	—,—	99 156,98	1,—
12. Nicht eingezahltes Kapital			40 000 000,—
13. Zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen			7 089 660 619,49
14. Sonstige Aktiva			398 813,42
15. Rechnungsabgrenzungsposten			1 084 467,91
16. Reinverlust			
Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		—,—	
Verlust 1961		—,—	—,—
			12 029 853 138,74

17. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Positionen 14 und 15 sind enthalten:

a) Forderungen an Konzernunternehmen	—,—
b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrates des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist	451 130,—

[illegible]

14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	780 877 854,57
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln .	—,—
16. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 und 15)	—,—
17. Verwaltungskredite	—,—

* Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. 4. 1957
und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. 10. 1960.

Gewinn- und für die Zeit vom 1. Januar 1961

Aufwendungen	DM	DM
1. Löhne und Gehälter		1 520 341,69
2. Soziale Abgaben und Leistungen einschließlich Beiträgen zur Zusatzversorgung und zur Pen- sionskasse		203 344,71
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen a) auf Grundstücke und Gebäude	—,—	
b) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	99 156,98	
c) auf Kapital- und Zinsforderungen	35 000 201,41	
d) auf Wertpapiere	3 243 172,50	38 342 530,89
4. Zinsen von aufgenommenen Darlehen a) Zinsen für Verbindlichkeiten des Landes NW	21 821 910,34	
b) Zinsen für sonstige Darlehen	250 000,—	22 071 910,34
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich		—,—
6. Rückstellungen a) für Pensionsverpflichtungen	158 831,—	
b) für Bürgschaftssicherungsrücklage	16 846 000,—	
c) für sonstige	—,—	17 004 831,—
7. Zuweisung an Rücklagen a) an gesetzliche Rücklagen	1 000 000,—	
b) an freie Rücklagen	—,—	
c) an zweckgebundene Rücklagen	—,—	1 000 000,—
8. Beträge von a) Wertminderungen	—,—	
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rück- lage verwandt worden ist	—,—	—,—
9. Verwaltungskosten an Dritte a) an Bewilligungsbehörden	9 601 862,75	
b) an sonstige	17 300 882,93	26 902 745,68
10. Außerordentliche Aufwendungen		16 783,49
11. Alle übrigen Aufwendungen		565 475,40
12. Zuschußgewährung an Dritte		44 786 620,08
13. Gewinn des Geschäftsjahres (Gewinn-Vortrag DM —,—)		3 735 439,72
Summe der Aufwendungen		156 150 023,—

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und sonstigen Unterlagen der Anstalt sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1962

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
Deutsche Baurevision

Dr. Schneider
Wirtschaftsprüfer

Dr. Wollert
Wirtschaftsprüfer

Arbeits- und Sozialminister**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft
in Stahlwerken;****hier: Bekämpfung des braunen Rauchs durch Verbesserung vorhandener Thomasstahlwerke**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 21. 12. 1962 — III B 4 — 8851.6 (III Nr. 123/62)

1. Mit Bezugserl. zu a) sind die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden angewiesen worden, auf den Einbau von Abgasreinigungsanlagen nicht nur bei neu zu errichtenden, sondern auch bei bereits betriebenen Thomas-konverteranlagen hinzuwirken.

Die mir inzwischen auf Grund des Bezugserl. zu b) vorgelegten Verbesserungsprogramme für Thomas-konverteranlagen können, soweit sie keine festen Termine vorsehen, mit Rücksicht auf die durch diese Anlagen verursachten erheblichen Belästigungen nicht befriedigen.

2. Die Verbesserungsprogramme sind deshalb nochmals zu überprüfen mit dem Ziel, die Emissionen des braunen Rauchs möglichst bald, spätestens aber bis Ende 1967, zu beseitigen. Um diesen Termin — auch unter Berücksichtigung der notwendigen langfristigen Planungen — einhalten zu können, haben die Aufsichtsbehörden erneut mit den Betreibern der Anlagen über einen Zeitplan, nach dem die zur Beseitigung des braunen Rauchs notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, zu verhandeln. Der Zeitplan soll enthalten

- a) den Termin, bis zu dem voraussichtlich eine innerbetriebliche Entscheidung über die Wahl der erforderlichen Maßnahmen getroffen wird,
- b) den Termin, bis zu dem voraussichtlich die Planungen abgeschlossen sind und die erforderlichen Liefer- und Bauaufträge erteilt werden und
- c) den Termin der voraussichtlichen Fertigstellung der vorgesehenen Einrichtungen.

Um die Einhaltung der vereinbarten Zeitpläne überwachen zu können, haben die Aufsichtsbehörden gleichzeitig mit den Betreibern der Thomaskonverteranlagen zu vereinbaren, daß diese der Aufsichtsbehörde zum Ende eines jeden Jahres über den Sachstand berichten.

3. Als Maßnahmen zur Beseitigung des braunen Rauchs kommen in Betracht:
- 3.1 bei mit Sauerstoff oder sauerstoffangereicherter Luft frischenden Thomaskonvertern
 - a) der Einbau einer wirksamen Entstaubung, die so ausgelegt ist, daß während der gesamten Blaszeit der Staubauswurf 150 mg/Nm³ nicht überschreitet oder
 - b) der Ersatz dieser Anlagen durch die Errichtung von Neuanlagen [s. Bezugserl. zu a)];

- 3.2 bei mit normalem Wind frischenden Thomaskonvertern
 - a) der Einbau einer Entstaubungsanlage mit einem Wirkungsgrad von mindestens 90%, der während der gesamten Blaszeit nicht unterschritten werden darf oder
 - b) der Ersatz dieser Anlagen durch die Errichtung von Neuanlagen [s. Bezugserl. zu a)].

Von der Forderung nach Nr. 3.1 kann Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 4 Buchstabe c des Bezugserl. zu a) vorliegen.

4. Betreiber von Thomaskonverteranlagen, mit denen verbindliche Vereinbarungen nach Nr. 2 dieses RdErl. bis zum 1. 7. 1963 nicht zustande kommen, sind durch Verfügung nach § 25 Abs. 3 GewO aufzufordern, bis zum 1. 1. 1968 wahlweise die in Nr. 3 genannten Maßnahmen durchzuführen und der Aufsichtsbehörde bis zum Ende eines jeden Jahres über den Sachstand zu berichten.
5. Die mit den Betreibern vereinbarten Zeitpläne oder die nach Nr. 4 erlassenen Verfügungen sind mir spätestens zum 15. 7. 1963 vorzulegen.

Bezug: a) RdErl. betr. Bekämpfung des braunen Rauchs v. 27. 2. 1961 (MBL. NW. S. 368) in der Fassung d. RdErl. v. 26. 10. 1961 (MBL. NW. S. 1700; SMBl. NW. 71 290)

- b) RdErl. betr. Anwendung der VDI-Richtlinien bei nach §§ 16 ff. GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen v. 7. 3. 1962 (MBL. NW. S. 563; SMBl. NW. 7130).

An die

Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

MBL. NW. 1963 S. 54.

Justizminister**Untersagung der Rechtsbesorgung;
hier: Sozialrechtsschutzbund Nordrhein-Westfalen
e. V. in Gelsenkirchen**

Bek. d. Justizministers v. 17. 12. 1962
(3712 E — I A. 47)

Dem Sozialrechtsschutzbund Nordrhein-Westfalen e. V. in Gelsenkirchen habe ich am 22. 2. 1930 auf Grund des Art. 1 § 7 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung v. 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 b der 1. Ausführungsverordnung hierzu v. 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1481) untersagt, seinen Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten zu gewähren.

Die Anfechtungsklage des Sozialrechtsschutzbundes ist rechtskräftig abgewiesen worden.

MBL. NW. 1963 S. 54.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM, Ausgabe B 10,20 DM